

REGIERUNGSRAT

20. Januar 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.30 (20.199)

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); Totalrevision; Beitritt Kanton Aargau

Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB)

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über den Beitritt des Kantons Aargau zur totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

An seiner Sitzung vom 15. September 2020 beschloss der Grosse Rat mit 134:0 Stimmen das Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) einer 2. Beratung zu unterziehen.

Das DöB wurde in der 1. Beratung unverändert zum Beschluss erhoben. Der Grosse Rat überwies gleichzeitig mit 130:1 Stimmen einen Prüfungsantrag von Desirée Stutz, Möhlin, wonach zu prüfen sei, wie die beiden im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) enthaltenen Zuschlagskriterien *"Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird"* sowie *"Verlässlichkeit des Preises"* im kantonalen Dekret als Zuschlagskriterien aufgenommen werden können.

Würden diese Zuschlagskriterien im DöB aufgenommen, verstösst der Kanton Aargau gegen übergeordnetes Recht. In der Botschaft wird ausgeführt, wie nach Auffassung des Regierungsrats mit den geplanten Regelungen den Anliegen des Prüfungsantrags weitgehend entgegengekommen werden kann.

Der Regierungsrat schlägt gegenüber der 1. Beratung eine Ergänzung des DöB vor, wonach es möglich sein soll, im Rahmen der Bewertung des Kriteriums "Plausibilität des Angebots" die Abweichung zum sogenannten Medianpreis als Unterkriterium zu berücksichtigen.

1. Ergebnis 1. Beratung

An seiner Sitzung vom 15. September 2020 beschloss der Grosse Rat mit 134:0 Stimmen das Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) einer 2. Beratung zu unterziehen.

Das DöB wurde in der 1. Beratung unverändert zum Beschluss erhoben. Der Grosse Rat überwies gleichzeitig mit 130:1 Stimmen einen Prüfungsantrag von Desirée Stutz, Möhlin.

2. Prüfungsantrag Desirée Stutz, Möhlin

Der Prüfungsantrag Desirée Stutz lautet wie folgt:

"Es sei auf die zweite Lesung zu prüfen, ob und wie die beiden im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) enthaltenen Zuschlagskriterien «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sowie «Verlässlichkeit des Preises» im kantonalen Dekret als Zuschlagskriterien aufgenommen werden können."

Der Regierungsrat hat in der (20.199) Botschaft zur 1. Beratung ausgeführt, dass bei einem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 19. November 2019 (IVöB) nur noch wenige materielle kantonale Bestimmungen zum Beschaffungsrecht zulässig sind. Art. 63 Abs. 4 IVöB erlaubt den Kantonen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und zwar materiell zu den Art. 10, 12 und 26 des Konkordats. Abweichende Bestimmungen zur IVöB in andern Bereichen mit Ausnahme der zum Vollzug notwendigen Bestimmungen sind nicht zulässig. Ausführungsbestimmungen sind Normen organisatorischer, vollziehender oder konkretisierender Natur. Sie müssen sich an den gesetzlichen Rahmen halten und dürfen insbesondere keine

neuen Vorschriften aufstellen, welche die Rechte der Adressaten beschränken oder ihnen neue Pflichten auferlegen. Nicht zulässig wäre es jedoch, auf dem Weg des Ausführungsrechts neue (generell-abstrakte Zuschlagskriterien zu normieren (vgl. Rechtsgutachten walderwyss rechtsanwälte vom 11. März 2020 im Auftrag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Würden diese Zuschlagskriterien im DöB aufgenommen, verstösst der Kanton Aargau gegen übergeordnetes Recht. In der Folge wird ausgeführt, wie nach Auffassung des Regierungsrats mit den geplanten Regelungen den Anliegen des Prüfungsantrags weitgehend entgegengekommen werden kann.

Vorbemerkung

Mit dem Beitritt zur IVöB soll künftig nicht mehr das "wirtschaftlich günstigste" Angebot den Zuschlag erhalten, sondern das "vorteilhafteste Angebot". Damit will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die Qualität und die anderen in der IVöB aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten beziehungsweise auf die gleiche Stufe gestellt werden. Neben dem Preiskriterium müssen also stets auch zweckmässige Qualitätskriterien festgelegt werden. Dies hat der Kanton Aargau bereits seit Inkrafttreten des Submissionsdekrets (SubmD) für seine Arbeitsvergaben praktiziert. Auch die Ziele der IVöB sind breiter formuliert und der Zweckartikel verlangt nicht mehr nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Mit entsprechender Wahl der Zuschlagskriterien sollen die Vergabestellen die Möglichkeit haben, beispielsweise einen Auftrag einem Anbieter mit einem Angebot von höherer Qualität auch zu einem höheren Preis erteilen zu können. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass eine Vergabe nur an Anbieter erfolgen darf, die die massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Melde- und Bewilligungspflichten nach Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit einhalten. Die Kontrolle erfolgt aktuell meist über eine Selbstdeklaration. Mit der Anwendung des neuen paritätischen Informationssystems Allianz Bau (ISAB) kann die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch den Anbieter sichergestellt werden. Von den Anbietern kann im Rahmen der Ausschreibung der entsprechende Nachweis verlangt werden.

Zuschlagskriterium "Verlässlichkeit des Preises"

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) hat das Zuschlagskriterium "Verlässlichkeit des Preises" nicht Eingang in die IVöB gefunden.

In der IVöB ist neu das Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebots" aufgeführt. Dieses Kriterium zielt in die gleiche Richtung wie das Kriterium "Verlässlichkeit des Preises"; damit kann die angebotene Leistung plausibilisiert und bewertet werden. Eine Vergabestelle kann demnach einen Abzug bei einem Angebot vornehmen, wenn ein Anbieter den mit der Leistung verbundenen Aufwand signifikant unterschätzt und/oder die Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkennt oder sonst unplausible Angaben macht. Für die Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass die Schätzung des Stundenaufwands im Angebot entweder mit einer individuellen Qualitätsprognose oder durch eine Gegenüberstellung zu den Angeboten der Mitbewerber oder der internen Aufwandschätzung der Vergabestelle überprüft und verifiziert werden darf (vgl. dazu BGE 143 II 553, E. 7.5.2). Es ist auch möglich, im Rahmen der Bewertung dieses Kriteriums, die Abweichung zum sogenannten Medianpreis als Unterkriterium zu berücksichtigen. Ein analoges Modell wird im Kanton Tessin bereits heute angewendet. Soll die Plausibilität des Angebots bewertet werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen neben der Gewichtung dieses Zuschlagkriteriums auch anzugeben, wie die Bewertung konkret erfolgen wird.

Nach Auffassung des Schweizerischen Baumeisterverbands sind die beiden Kriterien "Verlässlichkeit des Preises" und "Plausibilität des Angebots" als gleichwertig zu bezeichnen.

Die Vergabestellen müssen mit der neuen IVöB im Sinne einer Prüfungspflicht in jedem Vergabeverfahren die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Anbieter sicherstellen und unlautere Angebote (zum Beispiel infolge Nichteinhaltens von Gesamtarbeitsvertrags-Bestimmungen) konsequent

vom Vergabeverfahren ausschliessen (Art. 12 und 26). So müssen beispielsweise ungewöhnlich niedrige Angebote durch die Vergabestelle überprüft werden (Art. 38 Abs. 3 IVöB), mit der Möglichkeit, solche Angebote vom Verfahren auszuschliessen.

Zuschlagskriterium "Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird"

Die Kantone waren beim Beschluss über die neue IVöB einstimmig der Auffassung, auch dieses vom Bundesparlament geschaffene, neue Zuschlagskriterium sei nicht nötig, bringe sowohl rechtliche wie auch praktische Umsetzungsschwierigkeiten mit sich und sei mit der neuen Vergabekultur sowie dem Ziel, das Beschaffungswesen möglichst zu vereinfachen, nicht zu vereinbaren. Das Kriterium ist praxisfern und steht dem Geist der neuen Vergabekultur entgegen. Danach sollen Qualitätswettbewerb, Innovation und Nachhaltigkeit gefördert und verstärkt als Kriterien herangezogen werden. Das kommt faktisch den schweizerischen Unternehmen, insbesondere den kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), zugute. Demgegenüber fokussiert das Preisniveaukriterium, wie der Name sagt, ausschliesslich auf den Preis, rückt mithin dieses Zuschlagskriterium wiederum in den Vordergrund.

Die Preisniveau-Klausel hat zum Ziel, Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Anbietern besserzustellen und damit Vergaben ins Ausland zu verhindern. Die Anwendung eines solchen Zuschlagskriteriums ist von vornherein auf den Nichtstaatsvertragsbereich beschränkt, dies macht im BöB der Zusatz "unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz" deutlich. Ausserdem würde ihre Anwendung nur in offenen/selektiven Verfahren Sinn machen, in Einladungsverfahren bestimmt die Vergabestelle die einzuladenden Anbieter. Der Anwendungsbereich ist somit einigermassen überschaubar. Im Binnenbereich müssen ausländische Anbieter im Übrigen nur zum Verfahren zugelassen werden, als ihr (Sitz-)Staat Gegenrecht gewährt. Festzuhalten ist auch, dass im Kanton Aargau in den letzten 5 Jahren jährlich jeweils nur ca. 0.1 % aller Aufträge überhaupt ins Ausland vergeben wurden.

Das Preisniveaukriterium würde die Vergabestellen von Kantonen und Gemeinden wie auch die kantonalen Gerichte mit schwierigen Wertungs- und Auslegungsfragen konfrontieren, welche sich für die Beschaffungspraxis kaum oder nur mit grossem Aufwand operationalisieren lassen. Das belastet die zügige Durchführung von Beschaffungen und absorbiert Ressourcen, ohne einen ausgewiesenen Nutzen für die schweizerischen Anbieter. Die Anwendung würde sich zudem als sehr aufwendig erweisen und zu einem bürokratischen Mehraufwand führen.

Es ist auch unklar, wie ausländische von inländischen Angeboten unterschieden würden beziehungsweise in welchen Fällen das Zuschlagskriterium überhaupt zur Anwendung käme. Im konkreten Anwendungsfall stellen sich zahlreiche unterschiedliche Fragen, wie beispielsweise, ob eine (weitgehend) im Ausland produzierende Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz anders zu behandeln wäre, als eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland, ob an den Grad der Wertschöpfung in der Schweiz anzuknüpfen wäre und, falls ja, wie hoch der entsprechende Anteil sein müsste (zum Beispiel 60 %, 51 % oder 30 %) oder welchem Staat Produkte oder Dienstleistungen zuzuordnen wären, an denen Arbeitsgemeinschaften oder Subunternehmen aus mehreren Staaten beteiligt sind. Würde das Kriterium angewendet, müssten Vergabestellen und Anbieter den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand in der Bereitstellung der Unterlagen betreiben, auch wenn sich keine ausländischen Anbieter an der Ausschreibung beteiligen.

Die Vergabestellen und die Anbieter müssten, zusammenfassend, somit bei relativ kleinen Auftragssummen einen grossen bürokratischen Aufwand auf sich nehmen, um das Preisniveau und die Herkunft der Leistung beziehungsweise Leistungsteile in irgendeiner Form zu ermitteln, nachzuweisen und zu bewerten. Dies würde nicht zur angestrebten Vereinfachung, sondern zu einer Verkomplizierung und einer Verlängerung der Beschaffungsdauer führen.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die schweizerischen Unternehmen und insbesondere KMU aufgrund höherer Kosten im Vergleich mit ausländischen Anbietenden nicht benachteiligt werden. Dieses Ziel kann aber mit anderen Massnahmen besser verfolgt werden, als mit einem Zuschlagskriterium, dessen praktische Umsetzung in der Praxis noch mit vielen offenen Fragen verbunden ist. Die Zuschlagskriterien gemäss der neuen IVöB begünstigen die angemessene Gewichtung von Qualitätskriterien sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und Innovation, was tendenziell Anbietern in der Schweiz zugutekommt. Letzteres schliesst produktbezogene Nachhaltigkeits- und Innovationskriterien mit ein (auch in Bezug auf Transportart und Transportwege, wobei solche Kriterien einer objektiven, sachlichen Begründung und Zweckmässigkeit angesichts des Beschaffungsgegenstands bedürfen). Solche Kriterien sind, wie bereits ausgeführt, Teil der neuen Vergabekultur, wonach künftig nicht mehr (bloss) das "wirtschaftlich günstigste" Angebot den Zuschlag erhalten soll, sondern das "vorteilhafteste Angebot" und wonach die Qualität und die anderen im Gesetz beziehungsweise in der Vereinbarung aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten beziehungsweise auf die gleiche Stufe gestellt werden, was die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz stärkt.

Grössere Aufträge können in Lose aufgeteilt werden, davon profitieren auch KMU. Ebenfalls zulässig ist allenfalls die Vorgabe, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann. Die Eignungskriterien können auf das vom Beschaffungsgegenstand her Notwendige beschränkt werden und zu "formalistische" Eignungskriterien können unterbleiben, damit der Wettbewerb spielen kann und der Aufwand für die Offerte verhältnismässig bleibt.

Für den Schutz des schweizerischen Arbeitsmarkts stehen zudem die Instrumente des Entsendegesetzes zur Verfügung, die sich in der Praxis bewährt haben. Dazu gehören die Dokumentenprüfung, Inspektionen auf der Baustelle sowie Verwaltungsanktionen bei Nichteinhalten.

Hinsichtlich der Evaluation der Angebote soll von den Vergabestellen im Rahmen der neuen Vergabekultur und des gesetzgeberischen Willens vermehrt verlangt werden, dass die im revidierten Recht ausdrücklich genannten Zuschlagskriterien der Nachhaltigkeit, des Innovationsgehalts und der Plausibilität des Angebots (qualitativ und kommerziell) breit eingesetzt werden. Damit eröffnen sich den Vergabestellen neue Schnittstellen zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen: Die Spielräume sind bei der Umsetzung des revidierten Rechts zu nützen und die Interessenlagen im Sinne der angestrebten Ziele gegeneinander abzuwägen. Der Regierungsrat wird die Vergabestellen entsprechend dazu aufrufen und ihnen die notwendigen Hilfsmittel, die unter Einbezug der Branchenverbände erarbeitet werden, zur Verfügung stellen.

3. Änderungen für die 2. Beratung

Wie bei den Ausführungen zum Kriterium "Verlässlichkeit des Preises" erwähnt, soll es möglich sein, im Rahmen der Bewertung des Kriteriums "Plausibilität des Angebots" die Abweichung zum sogenannten Medianpreis als Unterkriterium zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der entsprechenden Punktzahl wird der Medianpreis mit der höchsten Punktzahl bewertet, je weiter ein Angebot liegt, desto geringer ist seine Punktzahl. Der Medianpreis ist der Preis der in der Mitte steht, wenn die Angebotssummen nach der Grösse sortiert werden. Bei einer ungeraden Anzahl an Datenwerten ist der Median der Wert in der Mitte. Bei einer geraden Anzahl an Datenwerten entspricht der Median dem Durchschnitt der beiden mittleren Werte.

Beim Kriterium "Preis" werden die offerierten Preise wie bis anhin nominal bewertet.

Den Vergabestellen wird ermöglicht, das Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebots" anzuwenden und zu bestimmen, in welcher Höhe sie es gewichten wollen, andererseits auch ob sie im Rahmen der Bewertung dieses Kriteriums den Medianpreis aufnehmen wollen. Nach Auffassung des Regierungsrats könnte der Medianpreis bei Vergaben zur Anwendung kommen, bei denen bekanntermassen bei den Angebotseingaben grosse Preisunterschiede auftreten.

§ 1 Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB)

¹ Im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Plausibilität des Angebots" kann die Abweichung vom Medianpreis aller eingereichten Angebote als Unterkriterium berücksichtigt werden.

4. Zur Abschreibung beantragte Vorstösse

- **(12.153) Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 19. Juni 2012 betreffend Präzisierung Definition der unterstellten Vergabestellen gemäss § 5 Absätze 1 c und 1 d Submissionsdekret**

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die Möglichkeiten betreffend eine Änderung des § 5 SubmD aufzuzeigen. Die Anpassung soll bewirken, dass "andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben" (§ 5 Abs. 1 lit. c SubmD) – ebenso wie privatrechtliche Träger – nur als Vergabestelle gemäss SubmD gelten, soweit der zu vergebende Auftrag von Bund, Kanton, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Organisation zu mehr als 50 % subventioniert sind (§ 5 Abs. 1 lit. c SubmD). Sollte eine autonome Änderung des SubmD nicht möglich sein, ohne dass vorher die IVöB aus dem Jahr 2001 (Beitritt Kanton Aargau im Jahr 2005) angepasst oder aufgekündigt wird (vgl. Art. 22 Abs. 2 IVöB), so ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, ob und wie auf eine Revision der entsprechenden Bestimmungen hingewirkt werden kann.

In der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Anpassungen des BöB und der vorliegenden IVöB wurde das Vorbringen eingebracht. Die massgebliche Bestimmung für die submissionsrechtliche Unterstellung von Trägern kantonaler und kommunaler Aufgaben findet sich in Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM); sie wurde mit der IVöB 2001 umgesetzt. Im Rahmen der laufenden Harmonisierungsarbeiten setzte sich die Arbeitsgruppe für eine Aufhebung der Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen im Binnenmarktgesetz ein, was vom Bundesrat mit Verweis auf die entsprechende Verfassungsbestimmung von Art. 95 Abs. 2, wonach der Bundesrat für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum sorgt, abgelehnt wurde. Das Anliegen des Postulats lässt sich deshalb nicht umsetzen.

- **(12.111) Motion der GLP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen im Beschaffungswesen zum Ausschluss von fehlbaren Unternehmen für längere Zeit**

Mit der Motion wurde der Regierungsrat gebeten, dem Grossen Rat eine Anpassung des SubmD vorzuschlagen, welche ermöglichen soll, fehlbare Unternehmen auf längere Zeit von öffentlichen Ausschreibungen ausschliessen zu können. Die Motion wurde als Postulat überwiesen. Mit der revidierten IVöB werden die Sanktionsbestimmungen gesamtschweizerisch harmonisiert, danach können Anbieter bei Verstössen gegen die rechtlichen Vorgaben bis zu 5 Jahren von künftigen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Das Anliegen der Postulantin ist erfüllt.

5. Auswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen kann auf die Ausführungen im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 1. Juli 2020, Seiten 70 ff.). Aufgrund der Anpassungen für die 2. Beratungen ergeben sich keine relevanten Änderungen.

6. Weiteres Vorgehen

Kommissionssitzung 2. Beratung	Februar 2021
Beschluss Grosser Rat 2. Beratung	1./2. Quartal 2021

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erklärt der Regierungsrat gegenüber dem InöB den Beitritt zur IVöB. Angestrebt wird der Beitritt per 1. Juli 2021. Voraussetzung ist, dass dann schon ein weiterer Kanton der IVöB beigetreten ist. Gleichzeitig erfolgt die Inkraftsetzung des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) gemäss § 6 DöB.

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 wird zugestimmt.

2.

Der vorliegende Entwurf des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (12.153) Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach (Sprecher), Dr. Theo Voegtli, CVP, Böttstein, und Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 19. Juni 2012 betreffend Präzisierung Definition der unterstellten Vergabestellen gemäss § 5 Absätze 1 c und 1 d Submissionsdekret
- (12.111) Motion der GLP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen im Beschaffungswesen zum Ausschluss von fehlbaren Unternehmen für längere Zeit

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (Beilage 1)
- Synopse Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) (Beilage 2)